

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Gewinnaufspürungsgesetz) — Drucksache 12/2704 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Nummer 1** (Artikel 1 § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 1
Gewinnaufspürungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, soweit er sich auf Versicherungsunternehmen bezieht, die Lebensversicherungsverträge anbieten.

Auch die Legaldefinitionen der Begriffe Kreditinstitut (Artikel 1 § 1 Abs. 1 E) und Finanzinstitut im Rahmen von Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 E stellen nicht auf eine Zulassung ab, sondern gehen von einem materiellen Institutsbegriff aus. Entscheidend ist danach allein, ob die in der Legaldefinition enthaltenen Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden. Die vorgeschlagene Änderung würde somit zu einem einheitlichen und damit systemkonformen materiellen Institutsbegriff führen. Die Einbeziehung von Versicherungsunternehmen, die Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten, hält die Bundesregierung nicht für erforderlich. Dies wird von der EWG-Geldwäscherichtlinie nicht verlangt und dürfte zur Bekämpfung der Geldwäsche kaum beitragen. Weder erscheinen derartige Vertragsgestaltungen durch ihre rechtliche Konstruktion für Geldwäsche besonders geeignet noch liegen bisher Erkenntnisse über einen Mißbrauch dieser Unternehmen zu Geldwäschezwecken vor.

2. **Zu Nummer 2** (Artikel 1 § 1 Abs. 5 GewAufspG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Allerdings ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß nicht in allen Staaten eine geordnete Geburtenerfassung gewährleistet ist. Aus diesem Grund gibt es Ausweise, in denen das Geburtsdatum der zur Identifizierung bestimmten Personen nicht oder nicht genau eingetragen ist. Derartigen Personen sollte die Tätigkeit von Finanztransaktionen, bei denen Identifizierungspflichten nach diesem Gesetz bestehen, nicht deshalb verwehrt sein, weil sich ihr Geburtsdatum nicht oder nicht eindeutig aus einem amtlichen Ausweis entnehmen läßt.

Im Hinblick darauf hält die Bundesregierung zusätzlich zu dem Vorschlag des Bundesrates noch folgende Ergänzung für erforderlich:

„Sofern der amtliche Ausweis kein Geburtsdatum enthält, genügt die Feststellung aufgrund der Angabe des zu Identifizierenden.“

3. **Zu Nummer 3** (Artikel 1 § 2 Abs. 1
und 4 GewAufspG)

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Erarbeitung die Festlegung der Schwellenwerte sorgfältig geprüft und sich aus den in der Entwurfsbe-

gründung hervorgehenden Gründen für die gewählten Beträge entschieden. Hieran hält sie fest. Der Vergleich insbesondere mit den europäischen Nachbarländern (soweit dieser überhaupt zulässig ist) zeigt, daß dort Beträge in ähnlicher Größenordnung erwogen wurden.

4. Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 2 Abs. 2 GewAufspG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Wie sie bereits in der einschlägigen Begründung zu diesem Punkt ausgeführt hat, ist eine abschließende Aufzählung aller Erscheinungsformen von Verbindung, die zwischen Finanztransaktionen vorstellbar sind, nicht möglich. Für den Rechtsanwender tritt erschwerend hinzu, daß die im Entwurf vorgesehene Formulierung keine zeitliche Begrenzung enthält. Es ist daher erforderlich, im Gegenzug an die Wahrnehmbarkeit der Verbindung erhöhte Anforderungen zu stellen, um so ein Mindestmaß an Normenkonkretheit zu erzielen.

5. Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 2 Abs. 4 GewAufspG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag aus den unter 3. aufgeführten Gründen ab. Darüber hinaus hält sie eine Übertragung der Pflicht zur Identifizierung bei Verbindung zwischen mehreren Finanztransaktionen auf die von Artikel 1 § 2 Abs. 4 E erfaßten Bargeldzahlungen im Hinblick auf die unter 4. dargestellten Probleme nicht für zweckmäßig.

6. Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 2 Abs. 5 Satz 2 GewAufspG)

Die Bundesregierung hat bei den Vorarbeiten zum Entwurf eingehend geprüft, ob Instituten eine Pflicht, wie sie vom Bundesrat erwogen wird, auferlegt werden kann. Das Prüfungsergebnis führt dazu, eine entsprechende Pflichtenstatuierung abzulehnen.

Die Einrichtung von Nachtresoren soll Kunden von Instituten die Möglichkeit eröffnen, auch außerhalb der Geschäftszeiten und in Abwesenheit von Institutsbediensteten bei Instituten Geld einzuzahlen. Damit entfällt zwangsläufig die Gelegenheit zur Identifizierung des Einzahlers. Die dadurch entstehende Lücke im Identifizierungssystem wird von der Bundesregierung nicht verkannt. Ihrer Auffassung nach kann diese Lücke jedoch gegenwärtig mit technisch zumutbarem Aufwand durch Vorkehrungen der Institute nicht geschlossen werden. Auch die vom Bundesrat erwähnte Ausgabe identifizierbarer Geldbehälter wäre kein geeignetes Mittel, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Denn auch solche Behälter können vom Nachtresorzugangsberechtigten an Dritte weitergegeben werden, die auf diese Weise eine Identifizierung umgehen können. Gegenüber der jetzigen Situation, in der der Berechtigte über einen Nachtresorschlüssel verfügen muß, ergäbe sich folglich kein Sicherheitsgewinn.

7. Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 3 Abs. 2 GewAufspG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 4 Abs. 1 GewAufspG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Zum einen sind die in Artikel 1 § 4 Abs. 1 E vorgesehenen Schwellenbeträge bereits so niedrig angesetzt, daß bereits dadurch eine hohe Anzahl von Vertragsabschlüssen grundsätzlich die Identifizierungspflicht auslösen wird. Insoweit besteht für eine zusätzliche „Kumulationsidentifizierung“ kein zusätzliches kriminalpolitisches Bedürfnis. Andererseits würde der Abschluß einer Vielzahl von Lebensversicherungsverträgen bei demselben Unternehmen unter Vermeidung einer Identifizierung eine Verdachtsituation darstellen, die bereits nach Artikel 1 § 6 E eine entsprechende Kundenidentifizierungspflicht und nach § 12 Abs. 1 E eine Verdachtsmeldepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden auslösen würde.

9. Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 7 GewAufspG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Artikel 1 § 1 Abs. 5 enthält die Legaldefinition für den Begriff „identifizieren“. Danach ist hierunter das Feststellen des Namens aufgrund eines amtlichen Ausweises sowie des Geburtsdatums und der Anschrift und das Feststellen von Art, Nummer und ausstellender Behörde des amtlichen Ausweises zu verstehen. Artikel 1 § 7 E legt fest, daß unter den dort beschriebenen Voraussetzungen eine erneute Identifizierung im Sinne von Artikel 1 § 1 Abs. 5 E nicht mehr erforderlich ist. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Überschrift „Erleichterte Identifizierung“ gibt diesen Sachverhalt nicht zutreffend wieder.

10. Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 8 Abs. 1 GewAufspG)

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs die Möglichkeiten untersucht, wie sichergestellt werden kann, daß bei Finanztransaktionen, die in Drittinteresse vorgenommen werden, der wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wird. Sie ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß Institute und andere Pflichtbetroffene nach dem Entwurf in einer Vielzahl von Fällen bei Finanztransaktionen mit Gelegenheitskunden aufgrund eigener Erkenntnis nicht beurteilen können, ob die Finanztransaktionen im Eigen- oder Drittinteresse erfolgt. Sie sind deshalb regelmäßig auf die — freiwillige — Offenlegung etwaiger Auftragsverhältnisse durch den erscheinenden Kunden angewiesen. Dem trägt der Entwurf Rechnung. Eine darüber hinausgehende Pflicht zur routinemäßigen Nachforschung, die zur Identifizierung Verpflichtete in allen Fällen von sich aus durchführen, wäre für diese schon wegen des damit verbundenen Aufwands kaum erfüllbar und deshalb nicht zumutbar.

In Anbetracht dieser Sachlage würde die Auferlegung der Pflicht zum Verlangen von Bevollmächtigungen nicht zu einem nennenswerten Erkenntnisgewinn führen, der für die Strafverfolgungsbehörden nutzbar wäre. Die Folge wäre lediglich, daß derjenige, der auf Befragen freiwillig ein Drittinteresse offenbart, dies zusätzlich durch Vorlage einer entsprechenden Urkunde belegen muß. Es ist dagegen nicht zu erwarten, daß Geldwäscher, denen es gerade auf die Verheimlichung eines Drittinteresses ankommt, auf diese Weise zur Aufdeckung desselben gebracht werden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine — erkennbare oder zu vermutende — Verheimlichung eines Drittinteresses den Verdacht der Geldwäsche begründen kann. Über die vorgesehene Verdachtsmeldepflicht (Artikel 1 § 12 E) wird eine Information der Strafverfolgungsbehörden hierüber sichergestellt. Im Hinblick darauf sowie im Hinblick auf die Strafbarkeit der Geldwäsche ist davon auszugehen, daß Institute und andere Unternehmen bereits ausreichend angehalten sind, bei der Feststellung wirtschaftlich Berechtigter mit der erforderlichen Sorgfalt zu verfahren. Die Bundesregierung hält dies sowie die im Entwurf vorgesehenen Regelungen für angemessen und ausreichend.

11. Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 8 Abs. 2 GewAufspG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Möglichkeit prüfen, die in Artikel 1 § 8 Abs. 2 E vorgesehenen Ausnahmen für Berufsgeheimnisträger zu streichen oder wirksam einzuschränken.

12. Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 9 Abs. 1 GewAufspG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie regt aber an, den einzufügenden Satz folgendermaßen zu formulieren:

„Die Aufzeichnung soll durch Kopie der zur Feststellung der Identität vorgelegten Dokumente erfolgen.“

Damit wird ausreichend deutlich gemacht, daß es sich um eine Pflicht handelt, die im Rahmen des Möglichen zu erfüllen ist.

13. Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 10 Abs. 1 und 1a — neu — GewAufspG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Wie in der Entwurfsbegründung bereits ausführlich dargelegt, besteht der Zweck der verbesserten Erkenntnisquellen für die Strafverfolgungsbehörden in einer Effektivierung der Geldwäschebekämpfung. Nur insoweit läßt sich die hierfür erforderliche Einbindung Privater in die — an sich dem Staat obliegende — Aufgabe der Strafverfolgung rechtfertigen. Hieran hält die Bundesregierung fest. Zwar trifft es zu, daß mittelbar durch die Bestrafung der

Geldwäsche auch eine Präventionswirkung hinsichtlich der Straftaten erzielt wird, die die zu waschenden „Gewinne“ erbringen. Dies sind indes nicht unterschiedslos alle „gewinnträchtigen“ Straftaten, sondern ausschließlich Vortaten i. S. von § 261 StGB-E. Insofern sind Aufzeichnungen nach der im Entwurf vorgesehenen Vorschrift des Artikels 1 § 10 Abs. 1 E unbeschränkt nutzbar.

Eine Angleichung der in dieser Vorschrift enthaltenen Verwendungsbeschränkung an die des Artikels 1 § 12 Abs. 5 E scheidet deshalb aus. Die in § 12 E vorgesehene Verwendungsbeschränkung ist aus dem Grund weniger eng, damit Schwierigkeiten bei der Differenzierung von Erkenntnissen aus Anzeigen nach diesem Gesetz und sonstigen Anzeigen vermieden werden.

14. Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 10 Abs. 1 und 2 GewAufspG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Aus den oben zu Nummer 13 ausgeführten Gründen muß die Verwendung von Erkenntnissen aus Aufzeichnungen auch für steuerliche Zwecke beschränkt werden.

Die vorgesehene Inanspruchnahme Privater ist allein im Interesse einer effektiven Bekämpfung der Geldwäsche gerechtfertigt. Voraussetzung für eine Verwendung der Mitteilungen im Besteuerungsverfahren muß daher eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 261 StGB-E oder einer im § 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StGB-E genannten Straftaten sein.

Die Bundesregierung teilt die Befürchtung des Bundesrates nicht, daß durch das Abstellen auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung „Steueransprüche wegen Verjährung nicht mehr geltend gemacht werden können“. Unter Berücksichtigung der hier einschlägigen zehnjährigen Festsetzungsfrist für hinterzogene Steuern können nach § 169 Abs. 2 Abgabenordnung i. V. m. § 170 Abgabenordnung Steueransprüche über einen mindestens 10 bis 13 Jahre zurückliegenden Zeitraum verfolgt werden.

Für eine Verwendung der Mitteilungen im Steuerstraf- oder Bußgeldverfahren besteht im Falle der Verurteilung wegen Geldwäsche oder einer ihrer Vortaten kein strafrechtliches Bedürfnis.

15. Zu Nummer 15 (Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 1 GewAufspG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist er nicht geeignet, den beabsichtigten Beschleunigungseffekt der Übermittlung von Verdachtsanzeigen an die mit der Überprüfung befaßten Stellen tatsächlich zu bewirken.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß Verdachtsmeldungen ohne zeitliche Verzögerung von den dazu berufenen

Stellen zu überprüfen sind und deshalb gewährleistet werden muß, daß diese möglichst rasch über die entsprechenden Informationen verfügen. Allerdings ist davon auszugehen, daß das Schwergewicht der Sachaufklärung bei hierfür besonders eingerichteten, zentralen Dienststellen liegen wird. Die Errichtung derartiger, besonders spezialisierter Einheiten zur Überprüfung von Geldwäscheverdacht ist grundsätzlich auf der Ebene der Staatsanwaltschaften wie auf der der Kriminalpolizei vorstellbar. Der Entwurf trägt diesem Umstand Rechnung, indem er offenläßt, welche Dienststellen jeweils als Anlaufstelle für Verdachtsmeldungen von den Ländern bestimmt werden, wobei hierdurch die gegenseitige Unterrichtung von Staatsanwaltschaft und Polizei nicht berührt wird. Die vorgesehene Regelung ermöglicht deshalb die schnellstmögliche Unterrichtung der einschlägigen Strafverfolgungsbehörde.

16. Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 2 GewAufspG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Banken müssen nach geltendem Recht Aufträge unverzüglich durchführen. Bedingt durch interne Arbeitsabläufe können dabei zeitliche Verzögerungen entstehen. Bis zu einer Dauer von einem Tag nach Auftragserteilung werden diese von der Rechtsprechung toleriert. Hierauf muß sich der Kunde einstellen. Die im Entwurf vorgesehene Tagesfrist orientiert sich hieran und verfolgt dabei das Ziel, eine dem Wirtschaftsgeschehen angepaßte Geldwäschebekämpfung zu gewährleisten.

Wäre der Aufschub von Finanztransaktionen über einen längeren Zeitraum möglich, so müßte für die daraus unter Umständen entstehenden Verzögerungsschäden von Betroffenen, bei denen sich der Verdacht der Geldwäsche im Ergebnis nicht bestätigt, eine Entschädigung vorgesehen werden. Wegen der unkalkulierbaren finanziellen Risiken einer solchen Regelung verzichtet der Entwurf auf eine solche.

Die im Entwurf vorgesehene Tagesfrist soll im übrigen lediglich dazu dienen, den Strafverfolgungsbehörden die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche zu ermöglichen. Gegebenenfalls wären dann durch strafprozessuale Sofortmaßnahmen Schritte zum längerfristigen Einfrieren der Finanztransaktion einzuleiten.

Schließlich sollen über die Verdachtsmeldepflicht Anhaltspunkte für Geldwäsche gewonnen werden, die auch — unabhängig von der konkreten Finanztransaktion — Ermittlungszwecken dienen können. Dieses Ziel wird auch dann erreicht, wenn die konkrete Finanztransaktion nach Ablauf der Tagesfrist durchgeführt wird und das Geld damit dem unmittelbaren Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen ist.

17. Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 GewAufspG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Zwar ist es zutreffend, daß es im Einzelfall von der Entscheidung des Kunden abhängt, ob eine Finanztransaktion als unaufschiebbar anzusehen ist. Hierzu gibt es jedoch keine Alternative. Insbesondere kann — nicht zuletzt im Hinblick auf unkalkulierbare Haftungsrisiken — nicht den Instituten die Eilfallbeurteilungskompetenz übertragen werden.

Die vorgesehene Regelung entwertet im übrigen die mit Artikel 1 § 12 Abs. 1 E beabsichtigte Verdachtsmeldepflicht nicht. Diese zielt darauf ab, den Strafverfolgungsbehörden sachdienliche Hinweise auf Geldwäsche zu liefern. Dieses Ziel wird auch erreicht, wenn die Meldung des Verdachts erst nach Durchführung einer unaufschiebbaren Finanztransaktion erfolgt. Hauptzweck der vorgesehenen Regelung ist es dagegen nicht, in jedem Einzelfall möglicherweise inkriminierte Gelder bis zur endgültigen Klärung des Verdachts festzuhalten.

18. Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 12 Abs. 2 GewAufspG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

19. Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 12 Abs. 5 Satz 1 GewAufspG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die im Entwurf enthaltene Fassung des Artikels 1 § 12 Abs. 5 E läßt die Befugnisse zur Verwendung von Erkenntnissen aus Anzeigen für Zwecke der künftigen Strafverfolgung unberührt. Insoweit besteht zu der in Artikel 1 § 10 Abs. 1 E vorgesehenen Regelung kein inhaltlicher Unterschied.

20. Zu Nummer 20 (Artikel 1 § 15 Abs. 1 Nr. 6 a — neu — GewAufspG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß Spielhallen u. ä. Unternehmen für Geldwäschewecke genutzt werden können. Ihrer Auffassung nach würde die Unterwerfung derartiger Firmen unter die in Artikel 1 § 15 E vorgesehene Pflicht dem jedoch nicht entscheidend entgegenwirken.

Ziel der Vorschrift ist es, durch entsprechende Schutzvorkehrungen dafür zu sorgen, daß Unternehmen nicht von außerhalb des Unternehmens stehenden Kunden zur Geldwäsche mißbraucht werden. Dies dürfte für Spielhallen und die dort üblichen Gewinnausschüttungen kaum anzunehmen sein. Das o. g. Ziel kann bei Unternehmen, die sich selbst bereits in der Hand von Geldwäschern befinden und wo die Geldwäsche von Personen aus der Mitte des Unternehmens heraus betrieben wird, dagegen nicht erreicht werden. Diese Situation dürfte aber bei Spielhallen typischerweise vorliegen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Nutzung eines Gewerbes zur Geldwäsche durch „Anreicherung“ legal erzielter Einnahmen mit zu waschenden Geldern prinzipiell überall möglich ist. Diesem Umstand könnte nur durch die Schaffung eines umfassenden, exakten Einnahmeerfassungssystems begegnet werden. Ein solches Ziel wäre im Rahmen eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens zu verwirklichen.

21. Zu Nummer 21 (Artikel 1 Abs. 1 GewAufspG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Zwar werden Wertpapierhandelshäuser in Deutschland ggf. weitgehend dem Begriff des Kreditinstituts unterfallen und damit durch Artikel 1 § 15 Abs. 1 Nr. 1 E erfaßt werden. Die Bundesregierung hält allerdings auch die Erfassung der Fälle für wünschenswert, in denen Haupttätigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben f, g und h E von Wertpapierhandelshäusern ausgeübt werden, die nicht Kreditinstitute sind.

22. Zu Nummer 22 (Artikel 1 § 18 Abs. 3 GewAufspG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

23. Zu Nummer 23 (Artikel 1 § 18 GewAufspG)

Die Bundesregierung hat die Möglichkeit einer entsprechenden Bußgeldbewehrung des Artikels 1 § 12 Abs. 1 E im Rahmen der Entwurfserarbeitung geprüft, im Ergebnis jedoch abgelehnt.

Die Pönalisierung eines bestimmten Verhaltens (Unterlassen der Anzeige eines Geldwäscheverdachts) setzt im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsprinzip voraus, daß die Grenzen des erlaubten Verhaltens für den von der Sanktion Betroffenen klar definiert sind. Der Bereich des rechtswidrigen Verhaltens muß für ihn klar und zuverlässig erkennbar sein. Dies ist bei der Pflicht zur Anzeige eines Geldwäscheverdachts wegen der Schwierigkeit, einen „Verdachtsfall“ exakt und verlässlich zu beschreiben, nur bedingt der Fall.

Die Fälle, in denen sich ein Geldwäscheverdacht selbst bei zurückhaltender Betrachtungsweise geradezu aufdrängt, dürften im übrigen zukünftig über den Straftatbestand der Geldwäsche (§ 261 StGB-E) erfaßt werden. Der Entwurf sieht ferner

davon ab, die Verletzung der Wartefrist gemäß Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 2 E zu sanktionieren. Im Hinblick auf die in Satz 3 vorgesehene Ausnahmeregelung für Eilfälle dürfte eine derartige Bußgeldbewehrung praktisch kaum relevant werden.

24. Zu Nummer 24 (Artikel 2 § 5 Abs. 2 Satz 1 BKAG)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine effektive Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche nur gewährleistet, wenn einschlägige Ermittlungsverfahren ohne zeitliche Verzögerung von einer hierfür insoweit personell und sachlich angemessen ausgestatteten sowie über das erforderliche Sachwissen und die internationalen Verbindungen verfügenden Behörde eingeleitet werden. Diese Voraussetzungen, die vom Bundeskriminalamt (BKA) erfüllt werden, liegen bei Länderpolicedienststellen kaum vor. Die vom Bundesrat präferierte Beschränkung der originären BKA-Strafverfolgungszuständigkeit auf die Geldwäsche insoweit, als sie sich als Zusammenhangstat darstellt, sowie der Verweis auf eine (im Einzelfall zu erteilende) Auftragskompetenz schaffen für eine effektive Geldwäscheverfolgung keine geeigneten Rahmenbedingungen.

Im übrigen bestünde für das Petitum des Bundesrates kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da das BKA bereits nach geltendem Recht eine Kompetenz zur Verfolgung der Straftaten hat, die mit den in § 5 Abs. 2 Satz 1 BKAG genannten Fällen im Zusammenhang begangen sind. Geldwäsche stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine Zusammenhangstat in diesem Sinne dar.

25. Zu Nummer 25 (Artikel 5)

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine effektive Geldwäschebekämpfung so bald wie möglich einsetzen muß und in Anbetracht des großen kriminalpolitischen Interesses hieran ein Aufschub des Inkrafttretens nicht hingenommen werden kann. Im übrigen besteht im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens selbst ausreichend Zeit, sich auf die beabsichtigten Pflichten einzustellen und die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

